



BDI-Newsletter REACH

Ausgabe Mai 2008

- ECHA kritisiert BDI-Position zur Stoffidentität
- EU-Gebührenverordnung veröffentlicht
- Verordnungsentwurf zur ECHA-Widerspruchskammer liegt vor
- ECHA überprüft Interpretation zum Alleinvertreter
- Bewertung der Vorschläge für Anhang IV REACH-Verordnung durch Consultant darf nicht Grundlage für Entscheidung der Kommission sein
- 6. BDI-REACH Workshop am 28./29. April gibt aktuelle Empfehlungen zur Vorregistrierung und Registrierung

ECHA kritisiert BDI-Position zur Stoffidentität

Die Europäische Agentur für chemische Stoffe hat die vom BDI in der Hilfestellung 2.2.8 ([Registrierung- Bestimmung der Stoffidentität, Gruppierung von Stoffen](#)) getroffenen Aussagen im Rahmen einer Kommissionsarbeitsgruppe stark kritisiert. Die Kritik zielt im Wesentlichen auf den Hinweis des BDI ab, dass die „Guidance for the identification and naming of substances under REACH“ abweichend von der bisherigen Praxis neue Definitionen zur Charakterisierung von Stoffen enthält, die in der REACH-Verordnung nicht vorgesehen sind und im Widerspruch zu dieser stehen. Man habe sich in einem langwierigen Prozess gemeinsam mit Industrieverbänden auf diese Leitlinie geeinigt.

Die ECHA erkennt hierbei, dass weder der BDI selbst noch vertretend durch seinen Europäischen Dachverband an diesen Arbeiten teilgenommen hat. Die rechtliche Verbindlichkeit der Leitfäden sowie die Selbstverantwortung der Industrie bei der Umsetzung der REACH-Verordnung werden von der ECHA außer Acht gelassen. Es wäre wünschenswert gewesen, wenn die ECHA ihre Kritik dem BDI gegenüber direkt geäußert hätte, um in einen Dialog zu treten.



EU-Gebührenverordnung veröffentlicht

Am 16. April wurde die Verordnung zur Festlegung von Gebühren für die Registrierung nach REACH im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Auch wenn Ermäßigungen gestaffelt nach der Unternehmensgröße vorgesehen sind (30% für mittelere Unternehmen, 60% für Kleinunternehmen, 90% für Kleinstunternehmen) sind die Gebühren insgesamt nach wie vor weit über das ursprünglich geplante Maß hinaus einmal entrichtete Gebühren auch bei abgelehnten Registrierungen einbehalten und nicht gutgeschrieben. Ebenso sind nach wie vor Gebühren zu entrichten bei einem Antrag auf vertrauliche Behandlung und sind pro Angabe zu entrichten.

[Verordnungstext Deutsche Fassung](#)

[Verordnungstext Englische Fassung](#)

Verordnungsentwurf zur ECHA-Widerspruchskammer liegt vor

Die Kommission hat im März einen Entwurf zur Festlegung der Vorschriften für die Organisation und die Verfahren der Widerspruchskammer der Europäischen Agentur für chemische Stoffe vorgelegt. Artikel 91 der REACH-Verordnung bestimmt, dass gegen bestimmte Entscheidungen der ECHA Widersprüche eingeleitet werden können, wie beispielsweise gegen Entscheidungen bezüglich der Vollständigkeit eines Registrierungsdossiers oder Entscheidungen bezüglich der Datenteilung im SIEF. Der Entwurf enthält insgesamt viele formale Anforderungen für den Widerspruchsführer. So muss bereits der Widerspruchsschrift der Beleg über die Zahlung der Widerspruchsgebühr beigelegt werden.

Darüber hinaus gehen die Vorschriften zur Veröffentlichung von Informationen zum Widerspruchsverfahren weit. Es ist nicht ersichtlich, weshalb detaillierte Informationen zum Namen und der Anschrift der Beteiligten, sowie die endgültige Entscheidung auf der Webseite der Agentur veröffentlicht werden. Alle in dem Vorsitz der Widerspruchskammer ist es vorbehalten, darüber zu entscheiden, welche Informationen als geheim oder vertraulich zu betrachten und insofern nicht zu veröffentlichen sind.

ECHA überprüft Interpretation zum Alleinvertreter

Die ECHA überprüft derzeit die von ihr bisher vertretene Auslegung zum Alleinvertreter, derzufolge dieser, wenn mehrere außerhalb Europas addiert. Es wird untersucht, ob nicht vielmehr der Hersteller eine eigene Registrierung/Vorregistrierung hinweist, dass diese Frage derzeit überprüft wird, wo die Registrierung aufgenommen (Seite 23/24).

etene Auslegung zum Alleinvertreter, ische Unternehmen vertritt, deren Tonnagen Alleinvertreter für jeden außerhalb europäischen durchzuführen muss. Der entsprechende urde in dem Leitfaden (Guidance on

[Guidance on registration](#)

Bewertung der Vorschläge für Anhang IV REACH-Verordnung durch Consultant darf nicht Grundlage für Entscheidung der Kommission sein

Nach Artikel 138 REACH-Verordnung nimmt die Kommission bis zum 1. Juni 2008 eine Überprüfung der Anhang IV und V vor, die Ausnahmen von der Registrierungsfrist vorsehen. Die Industrie hatte Gelegenheit, innerhalb eines Zeitraums von ca. sechs Wochen Vorschläge für die Aufnahme bzw. die Beibehaltung von Stoffen in Anhang IV zu machen. Alle 294 Vorschläge für die Aufnahme von Stoffen wurden von dem von der Kommission beauftragten Consultant abgelehnt. Der Consultant nahm die Bewertungskriterien vor. Von der im Prozess vorgesehenen Möglichkeit, allgemein bekannte Stoffe, von denen ein minimales Risiko ausgeht, im Rahmen einer Einzelfallbewertung zu betrachten, wurde kein Gebrauch gemacht. Der BDI hat der Kommission gegenüber seine Ansicht zum Ausdruck gebracht, dass eine unsachgemäße Bewertung nicht Grundlage für eine Überprüfung des Anhangs IV sein darf.

6. BDI-REACH Workshop am 28./29. April gibt taktuelle Empfehlungen zur Vorregistrierung und Registrierung

Der BDI veranstaltete am 28./29. April 2008 seinen sechsten REACH-Workshop. Diese Veranstaltung richtete sich an Personen, die Unternehmen und Verbänden mit der Umsetzung der REACH-Verordnung betraut sind. In der sechsten Ausgabe der REACH-Verordnung sind die Umstände der Vorregistrierung von Phase-in-Stoffen (sog. „Altstoffen“) konkretisiert. Die Teilnehmer unter anderem über den aktuellen Stand und Empfehlungen zur Vorregistrierung informierten. Anhand von Praxisbeispielen zeigten verschiedene Unternehmen und Verbände auf, wie sie mit der Umsetzung der REACH-Verordnung umgehen.

[Beiträger der Veranstaltung](#)

Vielen Dank für Ihr Interesse an dem BDI-Newsletter REACH. Wenn Sie den Newsletter künftig nicht mehr beziehen wollen, klicken Sie bitte auf folgenden Link: <http://reach.bdi.info/abmelden.htm>

Herausgeber

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.
Breite Straße 29
10178 Berlin
T: +49 30 2028-0
F: +49 30 2028-2450
www.bdi.eu

Der BDI kooperiert eng mit dem REACH-Kompetenzzentrum, einem gemeinsamen Projekt der Verbände vbw, BayME und VBM. E-Mail: reach@vbw-bayern.de

Disclaimer

Dieser Newsletter kann Links und Banner enthalten, die auf Internetseiten anderer Anbieter verweisen. Wenn Sie diesen Links folgen, verlassen Sie das Angebot des BDI. Der BDI übernimmt weder Verantwortung für die Richtigkeit der auf der angesteuerten Internetseite bereitgestellten Informationen, noch macht er sich deren Inhalt zu eigen oder teilt unbedingtdiedort vertretenen Meinungen. Der BDI ist für diese fremden Inhalte nicht verantwortlich und übernimmt insoweit keine Haftung.

Datenschutz

Der BDI-Newsletter REACH behandelt Ihre Abo-Daten für die Newsletter-Registrierung und verwahrt vertraulich. E-Mail-Adressen werden nicht an Dritte weitergegeben oder für Werbemails von Partnern verwendet. Ihnen werden nur Informationen zugesandt, sofern Sie sich für den entsprechenden Abo-Dienst angemeldet haben.